

bmj.gv.at

BMJ - I 6 (Freie Rechtsberufe, Sachverständige, Dolmetscher und Amtshaftungssachen)

Oberösterreichische Rechtsanwaltskammer Gruberstraße 21 4020 Linz

Mag. Michael Aufner Sachbearbeiter

+43 1 521 52-302275 Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an team.z@bmj.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2023-0.848.874

BESCHEID

Die von der Plenarversammlung der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer am 16. November 2023 beschlossene Neufassung der Geschäftsordnung für die Oberösterreichische Rechtsanwaltskammer, deren Ausschuss und Plenarversammlung (GeO 2024) wird gemäß § 27 Abs. 6 RAO, die ebenfalls beschlossene Neufassung der Geschäftsordnung des Disziplinarrates der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer für Disziplinarratsmitglieder, Kammeranwälte und Anwaltsrichter wird gemäß § 9 Abs. 1 DSt iVm § 27 Abs. 6 RAO genehmigt.

Begründung:

Nach § 27 Abs. 6 RAO bedürfen die Geschäftsordnungen der Rechtsanwaltskammern und der Ausschüsse zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch die Bundesministerin für Justiz. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Geschäftsordnungen dem Gesetz entsprechen. Eine entsprechende Genehmigung ist nach § 9 Abs. 1 DSt iVm § 27 Abs. 6 RAO ferner für die Geschäftsordnungen der Disziplinarräte vorgesehen.

Ein Widerspruch zum Gesetz ist im Rahmen der Überprüfung der von der Plenarversammlung der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer am 16. November 2023 beschlossenen Neufassungen der aus dem Spruch ersichtlichen Geschäftsordnungen nicht hervorgekommen.

Zur Änderung der Paragraphenüberschrift zu § 14 der GeO 2024 darf darauf hingeweisen werden, dass die hier nunmehr vorgesehene Anführung der "Ehrungen" insofern ins Leere geht, als das Thema Ehrungen in dieser Bestimmung unverändert nicht geregelt wird. Es darf angeregt werden, dies im Rahmen der nächsten Änderung der GeO richtigzustellen.

Zu § 10 der Geschäftsordnung des Disziplinarrates der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer für Disziplinarratsmitglieder, Kammeranwälte und Anwaltsrichter sei angemerkt, dass die Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung gemäß § 9 Abs. 1 iVm § 27a RAO bzw. die Anführung der Ergebnisse dieser Prüfung unmittelbar im Text der Geschäftsordnung zwar grundsätzlich zulässig und möglich ist; insofern wäre dann aber darauf zu achten, dass anhand der jeweiligen Ausführungen auch ersichtlich und nachvollziehbar ist, anlässlich welcher Geschäftsordnungsänderung/-neufassung die jeweiligen Anpassungen, zu denen die Verhältnismäßigkeitsprüfung erfolgt ist, vorgenommen worden sind. Alternativ darf angeregt werden, die entsprechende Verhältnismäßigkeitsprüfung (bzw. Ausführungen zu deren Ergebnis) unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben künftig außerhalb des verfügenden Teils der Geschäftsordnung (im Rahmen von Erläuterungen oder in einem Anhang) vorzunehmen/vorzusehen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen vier Wochen ab Zustellung Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich beim Bundesministerium für Justiz einzubringen. Sie hat zu enthalten:

- 1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheids,
- 2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
- 3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- 4. das Begehren und
- 5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Für die Erhebung einer Beschwerde sind Eingabengebühren von 30 Euro an das Finanzamt Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten auf das Konto IBAN AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu überweisen, wobei als Verwendungszweck das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der "Finanzamtszahlung" ist als Empfänger das

Finanzamt Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer 109999102, die Abgabenart "EEE – Beschwerdegebühr", das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen; dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist ein gesonderter Beleg vorzulegen. Rechtsanwälte können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird (§ 1 Abs. 3 BuLVwG-EGebV). Wenn eine Gebühr, die nicht vorschriftmäßig entrichtet wurde, mit Bescheid festgesetzt wird, so erhöht sie sich um 50% (§ 9 Abs. 1 GebG).

29. November 2023Für die Bundesministerin:Mag. Michael Aufner

Elektronisch gefertigt